

# EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



## Friedhof- und Bestattungsreglement

mit

## Gebührentarif

**10. Dezember 1999**  
**gültig ab 16. Mai 2000**

### Änderungen

Artikel		Gültig ab:
6 Ziff 1, Art. 10 Ziff. 1, 14 Ziff. 2 und 4		
Nachträge zu Art. 6 und 14 aufgehoben	Reglement	13.12.2013
B, C und D	Anhang 1	13.12.2013
1, 2, und 3	Anhang 3	13.12.2013
10 Ziff. 5, Art. 11 aufgehoben, Art. 11 Ziff. 1		
Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 17 neu	Anhang 2 und 3	07.06.2020

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
- e) die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974

folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### **Art. 1**

Organisation/  
Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeindepolizei, welche die Aufsicht darüber der Friedhofkommission überträgt.

### **Art. 2**

1 Die Friedhofkommission besteht aus 5 Mitgliedern, in welcher Gemeinde- und Kirchgemeinderat vertreten sind; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Das Kirchgemeinderatsmitglied wird vom KGR selber gewählt.

2 Sie hat folgende Aufgaben:

- Überwachung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesens
- Einteilung der Gräber und Abteilungen
- Vorschläge zur Wahl des nötigen Personals
- Antrag an den Gemeinderat zum Erlass von Verfügungen

### **Art. 3**

Totengräber/  
Friedhofgärtner

1 Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Besoldung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

2 Die beiden Ämter können auch vereinigt werden.

### **Art. 4**

Anzeigepflicht

1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem für den Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

3 Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und sofern vorhanden das Familienbüchlein beizulegen.

#### **Art. 5**

Bestattungsfrist 1 Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden und im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden.

2 Art. 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen regelt, die Abweichungen (längere Aufbewahrung, frühere Beerdigung).

#### **Art. 6**

Bestattungszeit 1 Die Bestattungszeiten werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vereinbart. Ordentliche Bestattungszeiten sind an den üblichen Werktagen von Montag bis Freitag zugelassen von 12.00 bis 16.00 Uhr – in der Regel 12.00 Uhr.

Urnenbeisetzungen im Familienkreis sind unter Rücksprache mit dem Totengräber zu vereinbaren.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofkommission unter Verrechnung der Mehrkosten.

#### **Art. 7**

Aufbahrung 1 Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärsicheren und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Zu diesem Zwecke steht die Leichenhalle in Saanen zur Verfügung.

2 Die Benützung wird durch die Gemeinde Saanen geregelt.

3 Die Kosten über die Aufbahrung sind im Anhang geregelt.

#### **Art. 8**

Auswärtige 1 Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet die Friedhofkommission (z.B. jahrelang in der Gemeinde Gsteig Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen).

2 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3 Der Grabunterhalt ist durch die Angehörigen und/oder Erben sicherzustellen.

#### **Art. 9**

Abdankungsfeier Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

#### **Art. 10**

Grabarten 1 Es stehen auf dem Friedhof Gsteig folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen	Erwachsenenreihengräber Kindergräber
Urnenbestattungen	Erwachsenengräber Kindergräber Urnennischen-Mauer Gemeinschaftsgrab Beisetzung in bestehendem Grab

2 Die Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in den Reihen; die Zuordnung erfolgt durch die Friedhofkommission.

Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichen in denselben Sarg gelegt werden.

3 Kinder ab 12 Jahren werden in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet.

4 Urnengräber werden in Reihen angeordnet.

5 Zusätzliche Beisetzungen von Urnen im bestehenden Erdbestattungsgrab werden erlaubt, wenn dieses nicht älter als 5-jährig ist, ebenso im Urnengrab.

#### **Art. 11**

Gestaltung

1 Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen. Vor dem Errichten der zwingend zu setzenden endgültigen Grabdenkmäler ist das Setzen eines Holzkreuzes wünschenswert.

Einfassungen:	Länge	Breite
Einzelgrab	170	70
Kindergrab	100	60
Urnengräber	70	50

2 Zur Überwachung der Arbeiten ist der Friedhofgärtner von den Angehörigen vor dem Setzen des Grabdenkmals und der Einfassung zu benachrichtigen.

#### **Art. 12**

Grabesruhe

Das Reservieren von Gräbern wird nicht gestattet. Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber (Erdbestattungsgräber von Erwachsenen und Kindern; Urnengräber von Erwachsenen, Kindern sowie Urnennischen-Mauergräber) durch den Beschluss der Friedhofkommission aufgehoben und bei Bedarf wieder verwendet werden.

**Art. 13**

## Aufhebung

1 Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

2 Die Aufhebung wird durch die Friedhofkommission den Angehörigen drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt und ordnungsgemäss entsorgt.

3 Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 20 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer in ein bestehendes Erdbestattungs-, Urnen-, Urnennischen- oder ins Gemeinschaftsgrab verlegt werden, sofern deren Angehörige damit einverstanden sind. Neue Urnengräber sind nicht gestattet.

4 Sofern es die Platzverhältnisse erfordern, werden die in der Urnennischen-Mauer beigesetzten Urnen nach 20 Jahren aufgehoben. Die Aufhebung wird durch die Friedhofkommission den Angehörigen drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Dieselbe Regelung gilt für die Beschriftungstafel beim Gemeinschaftsgrab.

**Art. 14**Bepflanzung/  
Unterhalt

1 Die Angehörigen und/oder Erben sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

2 Gräber, deren Pflege nicht aufgenommen oder aufrechterhalten werden, sind durch den Totengräber von Unkraut zu befreien und zu gleichförmiger Rasenfläche anzusäen, jedoch erst nach Ablauf einer an die Angehörigen und/oder Erben schriftlich gesetzten Frist zum Unterhalt des Grabes.

3 Vorbehalten bleibt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen und/oder Erben.

4 Schiefstehende und / oder reparaturbedürftige Grabzeichen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung herzustellen oder wegzuräumen, widrigenfalls darüber verfügt wird.

5 Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist, nur gestattet, wenn diese nicht höher als 80 cm und nicht über die Grabeinfassung hinaus wachsen.

6 Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen und/oder Erben zu entfernen und in den dazu bereit gestellten Behältern oder in der Grube zu deponieren.

7 Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.

8 Das Urnengemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner zulasten der Gemeinde unterhalten. Blumenschmuck kann auf dem dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden.

### **Art. 15**

Friedhofordnung

1 Dem Friedhof soll von jedermann der Charakter einer pietätvoll gepflegten Ruhestätte der Toten gewahrt werden.

2 Unstatthaft ist darum alles ungebührliche und lärmende Benehmen, insbesondere das Übersteigen der Einfriedigungen, das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden, das unberechtigte Pflücken von Blumen, Zweigen und dergleichen, sowie alle Verunreinigung und die Beschädigung von Einzäunung, Türlein, Wegen, Anlagen, Pflanzen, Gräbern, Grabzeichen und Brunnen.

3 Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereit gestellten Behältern zu deponieren. Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind in Kehrichtcontainern zu deponieren.

### **Art. 16**

Gebührentarif

1 Gebührenpflichtig sind alle im Tarif festgelegten Positionen. Der Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement bildet integrierenden Bestandteil. Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife.

### **Art. 17**

Kostenpflicht

1 Bestattungen sind kostenpflichtig, sofern nicht einer unentgeltlichen Bestattung seitens der Gemeinde zugestimmt wurde. Währenddem für Verstorbene mit letztem schriftenpolizeilichem Wohnsitz in Gsteig keine Bestattungsgebühren geschuldet sind, entstehen auswärtigen Verstorbenen Gebühren gemäss Anhang 2. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Bestattungs- und Friedhofsarbeiten geschuldet.

Schuldner

2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen des Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen unter Vorbehalt der Bestimmungen der StPO.

3 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- respektive Friedhofsarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

4 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- Ehegatten bzw. eingetragene Partner
- Kinder
- Eltern

5 Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wurde.

Unentgeltliche Bestattung	<p>6 Hatte der Verstorbene in der Gemeinde Gsteig schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.</p> <p>7 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.</p>
Schickliche Bestattung	<p>8 Sind keine engsten Angehörigen vorhanden oder weigern sich diese, die nötigen Aufgaben zu übernehmen, sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.</p> <p>9 Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig hatte, die Wohnsitzgemeinde Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.</p> <p>10 Die schickliche Bestattung erfolgt religionsneutral und umfasst maximal folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbahrung des Leichnams und Kosten der Aufbahrungshalle Saanen</li> <li>- Einfacher Sarg und Einsargung</li> <li>- Kremation im nächstgelegenen Krematorium</li> <li>- Überführungen in die Aufbahrungshalle und Krematorium</li> <li>- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift</li> <li>- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung</li> </ul>
Haftung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie für Pflanzen und Grabdenkmäler ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.</p>
Bussen	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis zu 300.-- Franken geahndet.</p>
Beschwerderecht	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Saanen erhoben werden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Mit Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 22.12.1984 aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.</p>

Also angenommen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Gehret

sig. P. Reichenbach

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig in der Nr. 86 des Amtsblattes des Kantons Bern publiziert und vom 09.11.99 bis und mit 10.12.99 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10.12.1999, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, den 18.01.2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

---

Amt für Polizeiverwaltung  
des Kantons Bern  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 16. Mai 2000

**BESCHLUSS**

Das am 10. Dezember 1999 von der Gemeindeversammlung von GSTEIG angenommene FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT wird genehmigt.

Die Vorsteherin

sig. Gisela De Thomas-Basler



# **Friedhof- und Bestattungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 10. Dezember 1999**

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

für Änderungen von

Reglement

Anhang 1 - Gebührentarif

Anhang 3 - Gebührentarif

Art. 6 Ziff. 1, Art. 10 Ziff. 1 und Art. 14 Ziff. 2 und 4  
B, C und D  
1, 2 und 3

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger	vom 12. November 2013
Öffentliche Auflage	vom 12. November bis 13. Dezember 2013
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Oktober 2013.**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2013.**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident :

sig. Markus Willen

Der Sekretär :

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :  
Gsteig, den 14. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber :

sig. Paul Reichenbach

### **Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Polizeiverwaltung des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes inkl. Gebührentarif per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 14. Januar 2014 veröffentlicht.

# **Friedhof- und Bestattungsreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Gsteig vom 10. Dezember 1999**

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

für Änderungen von  
Reglement

10 Ziff. 5, Art. 11 aufgehoben, Art. 11 Ziff. 1  
Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 17 neu  
aufgehoben  
neu Anhang 2 / Ziff. 1

Anhang 2 - Gebührentarif  
Anhang 3 - Gebührentarif

Publikation im Amtsblatt	-
Publikation im Amtlichen Anzeiger	vom 5. Mai 2020
Öffentliche Auflage	vom 5. Mai bis 7. Juni 2020
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. April 2020.**

**Beschlossen durch die Gemeindeurnen-Abstimmung am 7. Juni 2020.**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident :

Markus Willen

Der Sekretär :

Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :  
Gsteig, den 10. Juli 2020

Der Gemeindeschreiber :

Paul Reichenbach

### **Genehmigung**

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Polizeiverwaltung des Kantons Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes inkl. Gebührentarif per 7. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 14. Juli 2020 veröffentlicht.

**ANHANG 1****A) Organisation und Aufbahrung**

Benützung Aufbahrungshalle in Saanen gemäss Tarif  
der Einwohnergemeinde Saanen

Fr. 100.00

**B) Sigrist/Friedhofgärtner**

Die Entlöhnung wird im Arbeitsvertrag geregelt. Der Ansatz basiert auf dem vom Gemeinderat festgesetzten Gemeindestundenansatz.

**C) Grabherrichtung**

Fachgerechte Herrichtung von Grabstätten

Die Ansätze richten sich nach dem Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verband.

Umplatzierung von Urnen  
Exhumation aus Grab

nach Aufwand  
nach Aufwand

Bestattungen an Samstagen, Sonn-  
und allgemeinen Feiertagen

Zuschlag

Fr. 200.00

\* zuzüglich Mehrwertsteuer

**D) Grabschmuck und -unterhalt**

- Das Schmücken der Gräber vor der Beerdigung  
oder Beisetzung (Tannenzweige)
- Grabunterhalt jährlich

ca.

Fr. 100.00

Fr. 200.00

**ANHANG 2****Gebührentarif zur Bestattung Auswärtiger**

Für die Erd- oder Urnenbestattung auf dem Gsteiger Friedhof für Verstorbene mit auswärtigem letzten Wohnsitz gelten folgende Gebühren:

1. Wenn Verstorbene mit Heimatort Gsteig oder wenn die verstorbene Person früher während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Gsteig gewohnt hat.

Grab	Fr.	600.00
Urnengrab	Fr.	400.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Urnenischen-Mauer	Fr.	400.00

2. Wenn der Verstorbene infolge Liegenschaftsbesitzes während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Gsteig Einkommens- und Vermögenssteuern entrichtet hat.  
(Die Bezahlung der Liegenschaftssteuern genügt nicht).

Grab	Fr.	1'200.00
Urnengrab	Fr.	800.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.00
Urnenischen-Mauer	Fr.	800.00

3. Für alle anderen Fälle, für die nicht Ziffer 1 oder 2 zutrifft.

Grab	Fr.	1'800.00
Urnengrab	Fr.	1'200.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	600.00
Urnenischen-Mauer	Fr.	1'200.00

4. gratis  
wenn die Urne auf einer bestehenden Grabstätte beigesetzt wird  
(Diese nachträgliche Beisetzung verlängert die Wartefrist für das Aufheben des Leichengrabes nicht).

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.